



An die Ämter der Landesregierungen
Abteilungen Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Wien, am 01.10.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.4.1.2/0036-
IV/1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Vogl/6660
charlotte.vogl@bmlfuw.gv.at

Information über die Auslegung der Bestimmungen zum Verschlechterungsverbot (C-461/13 - Urteil des EuGH)

Aus Anlass des EuGH Urteils vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13, Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) (Weservertiefung) dürfen in einer **Information die wesentlichen Rechtssätze des Urteils und eine erste Einschätzung der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Auslegung der Bestimmungen des Verschlechterungsverbotes im Wasserrecht (§§ 30a und 104a WRG 1959 sowie die Bezug habenden Verordnungen) übermittelt werden.**

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens wurden in dem Urteil des Gerichtshofes verbindliche Auslegungen zu zwei Themenbereichen im Zusammenhang mit dem in Artikel 4 Abs.1 WRRL geregelten Verschlechterungsverbot getroffen.

Vorab ist festzuhalten, dass Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch nach Vorliegen des Urteiles des EuGH möglich sind.

Die Kernaussagen im Urteil des EuGH vom 1.7.2015 , C-461/13 lauten:

Prüfung auf Ebene eines Vorhabens

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.



Diese Auslegung des Gerichtshofes zu Artikel 4 ist aus ho. Sicht mit keinen Änderungen im Vollzug verbunden, da die diesbezüglichen Regelungen (§§ 30a und 104a WRG 1959) des Wasserrechtsgesetzes mit der Interpretation des Gerichtshofes konform gehen. Fragen der Verschlechterung bzw. der Verbesserung sind auf Ebene des Vorhabens (Projektes) zu prüfen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist eine Genehmigung zu versagen.

Verschlechterung einer Qualitätskomponente um eine Klasse

Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 ist dahin auszulegen, dass eine „Verschlechterung des Zustands vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

Diese Auslegung des Gerichtshofes, das Verschlechterungsverbot in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i als eine allgemeine Verpflichtung zur Verhinderung der Verschlechterung eines Zustands zu sehen, die mit keiner Einstufung des ökologischen Gesamtzustands in eine andere Klasse verbunden sein muss, führt auch zu einer geänderten Auslegung der diesbezüglichen aus der Wasserrahmenrichtlinie¹ übernommenen Begriffe im WRG.

Sowohl in den EB zur WRG Novelle 2003 als auch in den Kommentaren und der nur in geringem Ausmaß vorhandenen Judikatur wurde bisher im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot von einer Verschlechterung des eingestuften ökologischen Gesamtzustandes ausgegangen. Auswirkungen innerhalb der Zustandsklassen des ökologischen Gesamtzustandes wurden gem. § 105 WRG beurteilt. Als Zustand für die Beurteilung einer Verschlechterung wurden die auf Basis der Monitoringergebnisse entsprechend WRRL „eingestuft“ im NGP dargestellten Zustände eines Oberflächenwasserkörpers zu Grunde gelegt.

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes ist im Wasserrechtsgesetz zu unterscheiden:

- a) der tatsächliche Zustand eines Oberflächenwasserkörpers widergespiegelt durch die einzelnen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes² für die Prüfung der Verschlechterung von der

¹ Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60, in dem es ausdrücklich heißt, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern ist, ist in § 30a erster Satz WRG 1959 unter Verwendung derselben Begriffe umgesetzt.

² Die Beurteilung fokussiert, entsprechend dem Urteil des EuGH auf den ökologischen Zustand und lässt den chemischen Zustand außen vor.

b) Zustandseinstufung eines Oberflächenwasserkörpers zur Präsentation und Darstellung der Monitoringergebnisse für Planungszwecke als ökologischer Gesamtzustand

Der ökologische Gesamtzustand hängt gem. § 4 QZV Ökologie OG (sh. auch Anhang V Punkt 1.4.2 i WRRL) von dem jeweils schlechteren Wert der anwendbaren (biologischen und chemischen) Parameter ab.

Die Prüfung der in § 30a Abs.1 WRG 1959 geregelten Verschlechterung des (jeweiligen) Zustandes des Oberflächengewässers hat auf **Ebene der Qualitätskomponenten (Anhang C WRG 1959 iVm QZV Ökologie)** zu erfolgen. Zu den einzelnen Qualitätskomponenten im Detail sh. Anhang

Tabelle 1

Qualitätskomponenten	biologisch				hydromorphologisch			physikal. - chemisch					Ökologischer Gesamtzustand
	Fische	Benth. wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Makrophyten	Phytobenthos	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffhaushalt	Versauerung	Nährstoffe	Schadstoffe	

Derzeit ist davon auszugehen, dass jeweils die einzelnen biologischen, hydromorphologischen und allgemein physikalisch chemischen Qualitätskomponenten zu beurteilen sind, sofern für die jeweilige Qualitätskomponente in den normativen Begriffsbestimmungen ein eigenständiger „Wert“ festgelegt ist. Eine Verschlechterung liegt schon dann vor, wenn nur bei einer solchen Qualitätskomponente eine Verschlechterung um eine Zustandsklasse zu erwarten ist. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn sich *hydromorphologische* oder *chemisch – physikalische* Komponenten in einem „sehr guten“ Zustand befinden, und eine Zustandsverschlechterung zumindest einer dieser Komponenten zu erwarten ist, selbst wenn damit keine Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente einhergeht (sh. aber auch S 8).

Die **nachstehenden Beispiele** sollen die Ausführungen anhand verschiedener Ausgangszustände eines Gewässers verdeutlichen:

Beurteilung von Qualitätskomponenten des ökologischen (Gesamt)zustandes in der Klasse „schlecht“:

Aufgrund der Interpretation des Gerichtshofes ist das Verschlechterungsverbot in Anbetracht der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie³ in Bezug auf Wasserkörpertypen, die in der **niedrigsten Klasse** eingestuft sind, **restriktiv** handzuhaben.

³ Entsprechend den Ausführungen des EuGH (RZ 63) würde die „one all out“ Regel in Verbindung mit der Theorie der Zustandsklassen dazu führen, dass die Gewässer der niedrigsten Klasse vom Anwendungsbereich der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung ausgenommen wären. Nach der Einstufung eines Wasserkörpers in diese Zustandsklasse wäre nämlich eine erneute Verschlechterung seines Zustandes rechtlich nicht mehr möglich. In Anbetracht der Zielsetzungen der WRRL

Unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbotes betrachtet, stellt **jede weitere „Verschlechterung innerhalb der Qualitätskomponente, die sich in der niedrigsten Klasse befindet**, eine Verschlechterung im Sinne des § 30a WRG dar. Dieser Aspekt wurde bisher unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Erreichung des Zielzustandes (Verbesserungsgebot) betrachtet.

Tabelle 2

Qualitätskomponenten	biologisch				hydromorphologisch			physikal.-chemisch					Ökologischer Gesamtzustand
	Fische	Benth. Wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Makrophyten	Phytobenthos	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffhaushalt	Versauerung	Nährstoffe	Schadstoffe	
Ausgangszustand	5	3	2	3	>2**	>2**	2*	2*	>2**	2*	>2**	2	5
Neuer Eingriff: Verbauung													
Prognose der Auswirkung	5	3	2	3	>2**	>2**	>2**	2*	>2**	2*	>2**	2	5

*Belastung entspricht den Richtwerten für gut

**Belastung entspricht nicht mehr den Richtwerten von gut

Durch Eingriffe in den Wasserhaushalt (Ausleitung) und die Durchgängigkeit ist die Fischbiozönose bereits in einem schlechten Zustand. Das neue Vorhaben führt zu Veränderungen bei der Gewässerstruktur (Morphologie) und diese wiederum zu einer (weiteren) Verringerung der Artenzahl, Abundanzen bzw. eine Erhöhung des Indexwertes für die biologischen Qualitätskomponente Fische. Dies stellt eine Verschlechterung dar, weil sich die Fischbiozönose bereits in der schlechten Klasse befindet. Der schlechte ökologische Gesamtzustand ändert sich nicht → Eine Verschlechterung liegt vor.

Die Prüfung des Verbesserungsgebotes, die in der Praxis bisher in solchen Fällen eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten des ökologischen Gesamtzustandes verhindern sollte, wird vor allem bei Wasserkörpern die sich in einem schlechteren als dem guten Zustand befinden ihre Bedeutung beibehalten.

verdient dieser Wasserkörpertyp aber im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit. Entsprechend den Ausführungen des EuGH (RZ 65) würde die Anwendung der Theorie der Zustandsklassen, nach der sich die Einstufung der Gewässer nach dem jeweils schlechteren Wert der anwendbaren Parameter richtet, den Schutz der in die höchsten Klassen eingeordneten Gewässer schwächen. Dies deshalb da eine deutliche Verschlechterung anderer Komponenten die Einstufung des betreffenden Wasserkörpers nicht ändern würde, solange sich daraus nicht die Einstufung in eine niedrigere Klasse ergäbe.

Beurteilung von Qualitätskomponenten des ökologischen (Gesamt)zustandes in den Klassen „gut“ oder „schlechter als gut“:

Da entsprechend den normativen Vorgaben des Anhang C WRG 1959 bzw. des Anhanges V WRRL die Bedingungen für die einzelnen hydromorphologischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des ökologischen Gesamtzustandes **unterhalb von sehr gut** so beschaffen sind, dass die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten erreicht werden können, erfolgt die Prüfung des Verschlechterungsverbots **allein anhand der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten und der spezifischen synthetischen und spezifischen nicht-synthetischen Schadstoffe**. Wird mindestens eine der biologischen Qualitätskomponenten verschlechtert, liegt eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers gem. § 30a WRG 1959 vor, auch wenn es zu keiner Verschlechterung des ökologischen Gesamtzustandes führt.

Tabelle 3

Qualitätskomponenten	biologisch				hydromorphologisch			physikal.-chemisch					Ökologischer Gesamtzustand
	Fische	Benth. wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Makrophyten	Phytobenthos	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffhaushalt	Versauerung	Nährstoffe	Schadstoffe	
Ausgangszustand	2	2	2	3	2*	2*	2*	2*	2*	2*	>2**	2	3
Neuer Eingriff: Verbauung													
Prognose der Auswirkung	3	3	2	3	2*	2*	>2**	2*	2*	2*	>2**	2	3

*Belastung entspricht den Richtwerten für gut

**Belastung entspricht nicht mehr den Richtwerten von gut

Es ist ein mäßiger Zustand bei der biologischen Qualitätskomponente Phytobenthos aufgrund erhöhter Nährstoffe gegeben. Die anderen biologischen Qualitätskomponenten sind gut. In diesem Fall sind neben den Schadstoffen nur die biologischen Qualitätskomponenten für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes maßgebend. In diesem Beispiel kommt es durch weitere morphologische Eingriffe zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos. → Eine Verschlechterung liegt vor.

Beurteilung von Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes in der Klasse „sehr gut“:

Bei der Beurteilung der einzelnen (relevanten⁴) Qualitätskomponenten des ökologischen Gesamtzustandes als „**sehr gut**“ tritt zur Beurteilung der Werte für die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten die Beurteilung der Werte für die hydromorphologischen und die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten hinzu. Mit dem sehr guten ökologischen Zustand werden - allgemein formuliert - die typspezifischen Bedingungen und Gemeinschaften definiert.

1. In einem Wasserkörper, **in dem die Beurteilung der Werte für jede einzelne Qualitätskomponente des ökologischen Zustandes sehr gut ergibt** (weshalb der ökologische Gesamtzustand mit sehr gut eingestuft ist), ist eine Verschlechterung des Wertes einer einzelnen (relevanten⁴) hydromorphologischen, allgemein physikalisch-chemischen oder biologischen Qualitätskomponente oder die Verschlechterung des Wertes eines spezifischen synthetischen oder eines spezifischen nicht-synthetischen Schadstoffes – **wie bisher** - als Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers gem. § 30a Abs.1 WRG 1959 zu betrachten.

Tabelle 4:

Qualitätskomponente	biologisch				hydromorphologisch			physikal.-chemisch					Ökologischer Gesamtzustand	
	Fische	Benth. wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Makrophyten	Phytobenthos	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffhaushalt	Versauerung	Nährstoffe	Schadstoffe		
Ausgangszustand	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neuer Eingriff: Ausleitung														
Prognose der Auswirkung	2	2	1	1	2*	2*	1	1	1	1	1	1	1	2

*Belastung entspricht den Richtwerten für gut

Durch den neuen Eingriff verschlechtern sich im sehr guten Zustand die hydromorphologischen Komponenten Wasserhaushalt und Durchgängigkeit und die korrespondierenden biologischen Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos und damit auch der ökologische Gesamtzustand. → Eine Verschlechterung liegt vor.

⁴ Relevant sind jene Qualitätskomponenten, die durch die Auswirkungen eines Vorhabens beeinflusst werden können (vgl. QZV Ökologie OG, Anlage B1 und B2).

2. In einem Wasserkörper, in dem die Beurteilung der Werte für einzelne hydromorphologische und allgemein physikalisch chemische Qualitätskomponenten sehr gut, für einzelne biologische Qualitätskomponenten schlechter als sehr gut ergibt (weshalb der ökologische Gesamtzustand mit gut oder schlechter als gut) eingestuft ist, ist eine Verschlechterung des Wertes einer der (relevanten⁴) sehr guten hydromorphologischen oder allgemein physikalisch chemischen Qualitätskomponenten, die sich auch in einer Verschlechterung einer einzelnen biologischen Komponente widerspiegelt oder die Verschlechterung des Wertes eines spezifischen synthetischen oder eines spezifischen nicht-synthetischen Schadstoffes jedenfalls als Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers gem. § 30a Abs.1 WRG 1959 zu betrachten.

Dies ist – anders als bisher - auch dann der Fall, wenn sich die Einstufung des ökologischen Gesamtzustandes des Wasserkörpers durch die Verschlechterung dieser Qualitätskomponente nicht ändert.

Tabelle 5

Qualitätskomponente	biologisch				hydromorphologisch			physikal.-chemisch					Ökologischer Gesamtzustand
	Fische	Benth. wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Makrophyten	Phytobenthos	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffhaushalt	Versauerung	Nährstoffe	Schadstoffe	
Ausgangszustand	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	2*	2	2
Neuer Eingriff: Ausleitung													
Prognose der Auswirkung	2	2	1	2	2*	2*	1	1	1	1	2*	2	2

*Belastung entspricht den Richtwerten für gut

Aufgrund einer Nährstoffbelastung und den damit gegebenen Auswirkungen auf Phytobenthos befindet sich der Wasserkörper nicht mehr in einem sehr guten ökologischen Gesamtzustand. Veränderungen des Wasserhaushalts und der Durchgängigkeit führen zu einer Verschlechterung der Zustandsklasse bei Fischen und Makrozoobenthos (der ökologische Gesamtzustand ändert sich nicht). → Eine Verschlechterung liegt vor.

Die Fallkonstellation, dass in einem Wasserkörper, in dem die Beurteilung der biologischen Qualitätskomponenten gut oder schlechter als gut, die Beurteilung mindestens einer der hydromorphologischen oder allgemein physikalisch chemischen Qualitätskomponenten aber sehr gut ergibt (weshalb der ökologische Gesamtzustand als gut oder schlechter als gut

eingestuft ist), ist im Hinblick auf die Konsequenzen schwierig zu beurteilen. Für einen solchen Fall finden sich in den Ausführungen des Gerichtshofs keine Hinweise darauf, dass bei der Prüfung einer Verschlechterung die mit den Auswirkungen des Vorhabens korrespondierenden sehr guten hydromorphologischen oder allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht zu prüfen wären, auch wenn keine Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten sind.

Tabelle 6

Qualitätskomponente	biologisch				hydromorphologisch			physikal.-chemisch					Ökologischer Gesamtzustand
	Fische	Benth. wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Makrophyten	Phytobenthos	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffhaushalt	Versauerung	Nährstoffe	Schadstoffe	
Ausgangszustand	2	2	1	1	1	1	2*	1	1	1	1	1	2
Neuer Eingriff: Ausleitung													
Prognose der Auswirkung	2	2	1	1	2*	2*	2*	1	1	1	1	1	2

*Belastung entspricht den Richtwerten für gut

Aufgrund von Veränderungen der Ufer- und der Sohlstruktur (Morphologie) und den damit gegebenen Auswirkungen auf Fische und Makrozoobenthos befindet sich der Wasserkörper nicht mehr in einem sehr guten ökologischen Gesamtzustand. Die Veränderungen des Wasserhaushalts und der Durchgängigkeit führen (im Gegensatz zum Beispiel von Tabelle 4) zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse bei einer einzelnen biologischen Qualitätskomponente, weil diese bei Fischen und Makrozoobenthos aufgrund der existierenden morphologischen Veränderungen bereits nicht mehr sehr gut ist.

Unter Hinweis auf die Ausführungen „Zum Gewicht und zur Einstufung der Qualitätskomponenten des Anhangs V“ im Artikel *Berger/Berl*, Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach dem Urteil des EuGH C-461/13, RdU-UT 2015/25, 100 (104, Punkt C.3.b.) kann die in Tabelle 6 dargelegte Fallkonstellation rechtlich grundsätzlich auch derart argumentiert werden, dass es **nur dann zu der Annahme einer Verschlechterung kommt, wenn die Verschlechterung einer hydromorphologischen oder physikalisch-chemischen Komponente zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führt.**

Folgt man bei dem in Tabelle 6 aufgezeigten Beispiel einer (restriktiveren) Auslegung, dass bereits dann, wenn bei einzelnen hydromorphologischen Qualitätskomponenten eine Verschlechterung um eine Zustandsklasse zu erwarten ist, eine Verschlechterung vorliegt, **so**

wird der Umstand, dass damit keine Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente⁵, einhergeht - **bei der Interessensabwägung im Zusammenhang mit der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot entsprechend zu berücksichtigen sein.** Eine diesbezügliche Hilfestellung bilden die Kriterien des Kriterienkatalogs „Österreichischer Wasserkatalog. Wasser schützen – Wasser nutzen.“⁶ **Es sollte insbesondere auch in diesen Fällen weiterhin die Bewilligung von Vorhaben bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung (insbesondere Darlegung der nicht vorhandenen Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten) grundsätzlich möglich sein.**

Prüfung im Verfahren / Datengrundlagen:

Aufgrund der bisherigen Gespräche über die Auswirkungen des „Weser-Urteils“ im Rahmen von Bund Länder Arbeitsgruppen und der Wasserrechtsreferententagung wird für den Vollzug – jedenfalls bis zum Vorliegen genauerer Kenntnisse – folgende Vorgangsweise bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung empfohlen:

- Wird ein Bewilligungsantrag gestellt, muss das Projekt die für die Prüfung des Vorliegens einer Verschlechterung erforderlichen Angaben für die einzelnen relevanten Qualitätskomponenten enthalten. Um die Erhebung und Beurteilung überschaubar und handhabbar zu gestalten - soll zunächst anhand der in der QZV Ökologie OG, Anlage B1 und B2 geprüft werden auf welche der Komponenten Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die Darstellungen des jeweils aktuell gültigen NGP, die auf die bereits eingestuften Wasserkörper abzielen, können nach wie vor als Orientierung für die Projektierung bzw. Beurteilung von Vorhaben herangezogen werden. Der für die Verschlechterung maßgebliche tatsächliche Zustand eines Wasserkörpers (= die Ergebnisse aus der Überwachung der einzelnen Qualitätskomponenten) kann – soweit die Daten vorliegen - über die NGP Datenbank in Erfahrung gebracht und Projektanten zur Verfügung gestellt werden.
- Aufgrund der Vorgangsweise bei der Einstufung für die Erstellung des NGP liegen insbesondere für Wasserkörper, die in einen sehr guten oder guten ökologischen Gesamtzustand eingestuft wurden nur wenige biologische Daten vor.
- Sofern es keine Daten gibt, soll vom Fachdienst zumindest eine Experteneinschätzung erfolgen, die für die Projektierung bzw. Beurteilung von Vorhaben herangezogen werden kann.
Darüber hinaus sind die für die Beurteilung der Verschlechterung erforderlichen Informationen – auf Anregung des Fachdienstes im Vorprüfungsverfahren – vom Projektwerber nachzufordern.

⁵ In allen Fällen ist natürlich auch zu prüfen, dass keine allfällig, für Schutzgebiete festgelegten wasserbezogenen (höhere) Umweltziele beeinträchtigt werden.

⁶ http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/wasserwirtsch_planung/wasserkatalog.html

Im Verfahren ist bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen Zustand des Oberflächengewässers zu beurteilen:

- Welche Qualitätskomponenten sind beim gegenständlichen Vorhaben relevant, auf welche Qualitätskomponenten sind Auswirkungen zu erwarten?
- Kommt es - unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit - zu einer Verschlechterung bei einer oder mehreren Qualitätskomponenten im Sinn des Anhangs C des WRG in Verbindung mit der QZV Ökologie OG um eine Zustandsklasse?
- Ist bei einem Vorhaben die Verschlechterung mehrerer Qualitätskomponenten zu erwarten, so ist im Gutachten auf die Auswirkungen (Art und Ausmaß) auf jede dieser Qualitätskomponenten gesondert einzugehen, auch eine (allenfalls erforderliche) Beurteilung von zu setzenden Maßnahmen (Auflagen) wäre auf die einzelnen Qualitätskomponenten zu beziehen. Die Prüfung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot hat zweckmäßiger Weise gemeinsam zu erfolgen.
- Sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten und/oder negative Auswirkungen auf wasserrelevante Schutzgebiete zu erwarten, wird aus fachlichen Erwägungen in der Regel von einem niedrigen Nutzen am Erhalt des ökologischen Zustands auszugehen sein.

Weiters sind für die Interessensabwägung nach § 104a Abs. 2 Z. 2 WRG ua. folgende Beweisfragen zu behandeln:

- Bei den Qualitätskomponenten, bei denen eine Verschlechterung zu erwarten ist, sind Art und Ausmaß der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten oder wasserrelevanten Schutzgebiete zu beschreiben. Auch bei der Verschlechterung ausschließlich hydromorphologisch oder allgemein physikalisch – chemischer Qualitätskomponenten, ohne dass es durch das Vorhaben zu einem Klassensprung bei einzelnen biologischen Qualitätskomponenten kommt, sind Art und Ausmaß allfälliger Auswirkungen auf diese („die Biologie“) sowie allenfalls auf wasserrelevante Schutzgebiete darzustellen.

Das Ergebnis dieser Beurteilung ist von Bedeutung bei der Abwägung öffentlicher Interessen nach § 104 Abs. 2 Z.2 WRG (Abwägung des Nutzens des ökologischen Zustandes des Gewässers ohne das Vorhaben und des Nutzens des Vorhabens). Art und Ausmaß der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten oder wasserrelevanten Schutzgebiete sind bei der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen bzw. abzuwägen. Eine diesbezügliche Hilfestellung bilden die Kriterien des Kriterienkatalogs – Österreichischer Wasserkatalog – „Wasser schützen – Wasser nutzen“ (z.B. Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz, Gewässerökologie, Energiewirtschaftliche Nutzung, Tourismus, ...).

Es wird – wie bereits angeführt - auch weiterhin die Bewilligung von Vorhaben bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung (unter Heranziehung der Kriterien des Kriterienkatalogs) grundsätzlich möglich sein. Dies gilt insbesondere für die in der Tabelle 6 aufgezeigten Fälle (keine signifikanten Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten, sofern man dort der restriktiven Auslegungsvariante folgt (siehe dazu oben S 8 f).

Die Ausführungen in der Information gelten auch für erheblich veränderte Gewässer. Aus dem Weser Urteil lassen sich weder Änderungen betreffend die Vorgangsweise bei der Beurteilung

der Auswirkungen von Eingriffen gem. § 6 QZV Ökologie (sh. Pkt.2.2.2 „Kleinräumige Überschreitungen“ des ho. Erlasses vom 22.12.2011, BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011), noch betreffend vorübergehender Zustandsbeeinträchtigungen aufgrund kurzfristiger Belastungen (sh. Pkt. 3.1.1.3 des og. Erlasses).

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass von der Auslegung des EuGH, wann eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist, **nicht nur Neuanlagen** betroffen sind, sondern z.B. auch Verfahren zur Änderung der Wasserbenutzung (zB der Konsenswassermenge) oder der der Benutzung dienenden Anlagen. Bei diesen Verfahren ist sowie auch bei **Wiederverleihungen** von einer faktischen Belastung (Zustand unter Berücksichtigung der bestehenden Anlage) auszugehen, weshalb das Weser Urteil diesbezüglich keine Auswirkungen auf diese Verfahren hat.

Für den Bundesminister:

SC DI Schimon

Elektronisch gefertigt!

Anhang

Die einzelnen Qualitätskomponenten im Überblick

Biologische Qualitätskomponenten:

Bei der Gruppe der biologischen Qualitätskomponenten sind die folgenden in § 4 Abs.2 QZV Ökologie OG bzw. in Anhang V WRRL aufgelistete Komponenten getrennt zu prüfen:

- Bei Fließgewässern: Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) und Fischfauna.
- Bei Seen: Phytoplankton, Makrophyten und Fischfauna

Hydromorphologische Qualitätskomponenten und allgemein physikalisch chemische Qualitätskomponenten:

Bei der Gruppe der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind die folgenden in § 4 Abs. 3 OZV Ökologie OG bzw. in Anhang V WRRL aufgelisteten drei Komponenten getrennt zu prüfen:

- Bei Fließgewässern: Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie.
- Bei Seen: Wasserhaushalt und Morphologie

Bei der Gruppe der physikalisch chemischen Qualitätskomponenten sind die folgenden in § 4 Abs. 4 OZV Ökologie OG und § 7 Abs.2 bzw. Anlagen B und C der QZV-Chemie OG bzw. Anhang V aufgelisteten Komponenten getrennt zu prüfen:

Temperaturverhältnisse, Sichttiefe (nur bei Seen), Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse und die Verschmutzung durch spezifische Schadstoffe.

	Unterzeichner	BMLFUW
	Datum/Zeit	2016-10-03T14:23:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	